

Absender

Maximilian Schmetke
Piusallee 52
48167 Münster
An

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2
48149 Münster

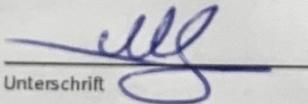
Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Philosophia Münster
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

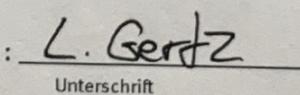
Mit freundlichen Grüßen

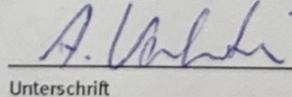
Maximilian Schmetke

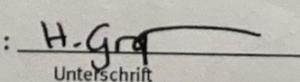

Unterschrift

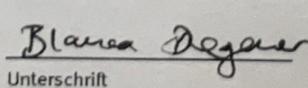
Wir unterstützen diesen Antrag:

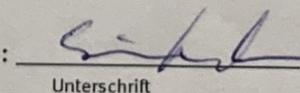
Moritz Grotte : 
Unterschrift

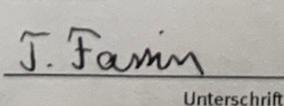
Lara Gertz : 
Unterschrift

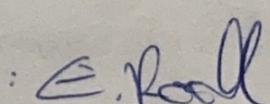
Antonia Klotz : 
Unterschrift

Hannah Grafmann : 
Unterschrift

Blanca Julie Degener : 
Unterschrift

Simon Kaufmann : 
Unterschrift

THOMAS.X.
FASSIN : 
Unterschrift

Elena Rosenqvist : 
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Philosophia Münster

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen *Philosophia Münster*. Sie hat ihren Sitz in Piusallee 52, 48147 Münster.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist kritische Auseinandersetzung und Diskurs mit den grundlegenden Fragen der Philosophie zu stiften.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- (1) Austritt,
- (2) Ausschluss oder
- (3) Tod des Mitglieds.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.
- (2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Er besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist sowohl gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten alleine vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(5) Der Vorstand trägt den Titel Leviathan.

(6) Die Wahl findet im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt.

(7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, seinem Rücktritt oder dem Ablauf seiner Amtsdauer. Der Rücktritt erfolgt gegenüber der Mitgliederversammlung, die direkt einen Nachfolger wählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(10) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung muss mindestens von einem Viertel der Mitglieder beantragt werden, in keinem Fall aber von weniger als 3 Personen. Der Vorstand ist abberufen, wenn 2/3 der Anwesenden für die Abberufung stimmen. Ein neuer Vorstand beziehungsweise ein neues Vorstandsmitglied muss auf derselben Mitgliederversammlung gewählt werden

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

b) Mindestens einmal jährlich,

c) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands unverzüglich/zum nächstmöglichen Zeitpunkt, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung Jahresrechnung vorzulegen: die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) Die Genehmigung der Jahresrechnung

b) Entlastung des Vorstands

c) Die Wahl des Vorstands

- d) Satzungsänderungen
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) Die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung der erschienenen Mitglieder zählen als Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(2) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an die Hochschulgruppe Philosophia Munich der Technischen Universität München. Zwecks Verwendung für Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

21.03.21 (Datum)

~~U. Schmitt~~ (Aleximilign Schmitt)

~~A. Valentin~~ (Antonia Valentin)

~~Blanca Doyner~~ (Blanca Julie Doyner)

~~J. Farnen~~ (Thomas X. Farnen)

~~L. Gertz~~ (Lasse Gertz)

~~H. Gr.~~ (Hannah Großmann)

~~S. K.~~ (Simon Kaufmann) (Unterschriften von sieben Mitgliedern)

~~E. K.~~ (Elena Rosenqvist)

~~M. G.~~ (MORITZ GORTKE)

Absender

muenster.invest e. V.

Marientalstr. 7

48149 Münster

Mail: thorben.praepper@muenster-invest.de

An

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Dez. 1.1, Frau Krimphove

Schlossplatz 2

48149 Münster

**Antrag zur Eintragung einer Vereinigung
in die beim Rektorat geführte Liste**

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

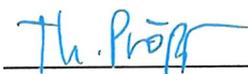


Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

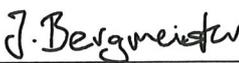
Jens Konerding : 
Unterschrift

Jonas Quitschalle: 
Unterschrift

Thorben Pröpper : 
Unterschrift

Tobias Boldizar : 
Unterschrift

Lennart Vahsen : 
Unterschrift

Julian Bergmeister: 
Unterschrift

Flavia Jungen : 
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

VEREINSSATZUNG VON MÜNSTER.INVEST E. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „muenster.invest e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Münster (Westfalen). Die Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Studierenden Möglichkeiten zur theoretischen und praktischen Anwendung ihres in der Hochschule erworbenen theoretischen Wissens zu geben.
- (2) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch. Der Verein geht der Bildung im Bereich der Finanzwirtschaft nach. Dadurch vermittelt er Wissen und Kompetenzen in Bezug auf Kapitalmärkte, insbesondere im Spezialgebiet der Investitionsentscheidungen.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Der Verein richtet Schulungen aus.
 - b. Innerhalb des Vereins organisieren sich Asset Groups, die Projekte in Bezug auf die Analyse von Produkten am Finanzmarkt durchführen, um dabei finanzwirtschaftliches Wissen zu erlernen und festigen.
 - c. Um das theoretisch Erlernte Wissen der Finanzwirtschaft praktisch umzusetzen, werden ein Teil der Vereinsmittel nach einer festen Anlagestrategie und Analyse am Finanzmarkt angelegt und verwaltet.
 - d. Der Verein macht sich zur Aufgabe Bildung hinsichtlich der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen durch Kapitalmärkte zu vermitteln.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder können lediglich Aufwandsentschädigungen erhalten.
- (5) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

II. Vorschriften über die Mitgliedschaft

§ 3 Trainee

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt offene Richtlinien, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen sollte, um sich zur Aufnahme als Mitglied zur Wahl stellen zu können. Trainees sind solche Personen, die auf ihre Aufnahme als Mitglied aktiv hinwirken, insbesondere durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1. Diese Voraussetzungen dürfen keine Eintrittshürde sein, sondern lediglich der verlässlichen Arbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.
- (2) Der Status des Trainees kann von der Mitgliederversammlung per Beschluss aberkannt werden. Vor dem Antrag auf Aberkennung muss der Vorstand dem Trainee die Möglichkeit geben Stellung zu nehmen. Steht vereinsinterne Kommunikation seit mehr als drei Monaten aus, so ist die Stellungnahme

entbehrlich. Eine Aberkennung ist nur wegen vereinschädigenden Verhaltens möglich, insbesondere wegen der in § 5 Absatz 4 lit. a-d aufgeführten Gründe.

§ 4 Formen der Mitgliedschaft

Eine Vereinsmitgliedschaft besteht als ordentliche Mitgliedschaft, außerordentliche Mitgliedschaft oder als Ehrenmitgliedschaft.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne des § 9 Absatz 1 Hochschulgesetz (HG) ist. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit Exmatrikulation oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Fachhochschule oder Hochschule, sofern nicht das jeweils andere Verhältnis weiterbesteht;
 - b. Mit dem Austritt;
 - c. Mit dem Ausschluss;
 - d. Mit dem Tod.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich (im Sinne von § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder elektronisch anzuzeigen; er bedarf keiner Begründung.
- (4) Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein entsprechender Beschluss ist einstimmig zu fassen. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hat ein Mitglied mindestens ein halbes Jahr ohne Begründung nicht mehr am Vereinsleben teilgenommen und ist anhand der beim Verein hinterlegten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar (Unerreichbarkeit), so ist die Stellungnahme entbehrlich. Der Ausschluss eines Mitglieds ist der Mitgliederversammlung unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss binnen eines Jahres nach Vorstandsbeschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für unwirksam erklären. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder unerreichbar ist. Ansonsten ist ein Ausschluss nur wegen vereinschädigenden Verhaltens zulässig, insbesondere:
 - a. Veruntreuung von Vereinsvermögen;
 - b. Schwerwiegender Verstoß gegen Vertraulichkeitspflichten;
 - c. Ständige Verweigerung der Übernahme vereinsinterner Aufgaben und Pflichten;
 - d. Sehr unangebrachtes Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern oder Trainees, insbesondere durch Diffamierung.
- (5) Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands in der Mitgliederliste als „inaktiv“ geführt werden (Inaktive Mitgliedschaft). Voraussetzung für diesen Beschluss ist die fehlende aktive Teilnahme am Vereinsleben für mindestens vier Monate. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss, unter Setzung einer angemessenen Frist, per Information an die beim Verein hinterlegten Kontaktdaten, Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich an die bei dem Verein hinterlegten Kontaktdaten zuzukommen. Auf Antrag des als inaktiv geführten Mitglieds entscheidet der Vorstand unverzüglich, aber erst nach dem Verstreichen von zwei Monaten nach dem betreffenden erstmaligen Beschluss über die inaktive Mitgliedschaft, erneut über die Führung des Mitglieds als aktiv durch Beschluss. Der Vorstand kann nach freiem Ermessen bereits früher über den Antrag entscheiden.

- Dem Antrag auf Führung als aktives Mitglied soll dann nicht stattgegeben werden, wenn keine ersichtliche Änderung hinsichtlich der Teilnahme am Vereinsleben offenkundig geworden ist und eine solche auch mit Blick auf die fehlende persönliche Initiative und fehlende Übernahme von vereinsarbeitsrelevanten Ämtern oder Aufgaben nicht zu erwarten ist. Die Gründe für die Ablehnung des Antrages sind dem Mitglied unverzüglich über die beim Verein hinterlegten Kontaktdaten zuzustellen. Für zeitlich nachfolgende Anträge auf Führung als aktiv durch das inaktive Mitglied gilt das Vorstehende entsprechend. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung auf den vom betreffenden Mitglied selbst beantragten Beschluss des Vorstands auf Führung als inaktiv und darauffolgend auf Führung als aktiv; diesen Anträgen ist zu folgen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über die Führung des Antragstellers als aktiv oder inaktiv.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten werden in einem entsprechenden Beschluss geregelt. Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 16 Absatz 3 beschlossen.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliches Mitglied kann jeder oder jede werden. Insbesondere, wer an einer Hochschule, Fachhochschule oder Universität als ordentlicher Studierender oder ordentliche Studierende eingeschrieben oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin beschäftigt ist.
- (2) Ehemals ordentliche und ehemals außerordentliche Mitglieder können als außerordentliche Mitglieder von der Mitgliederversammlung reaktiviert werden. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung umfasst. Für die Beendigung der reaktivierten außerordentlichen Mitgliedschaft findet § 5 Absatz 2 mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 lit. b Anwendung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind ordentlichen Mitgliedern in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt. Alle Vorschriften über ordentliche Mitglieder finden entsprechende Anwendung auf außerordentliche Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder des Vereins können Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zu begründen.
- (2) Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft findet § 5 Absatz 2 mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 lit. a Anwendung.

III. Vorschriften über Vereinsorgane

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands; Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus einem oder einer Vorsitzenden und seinem oder ihrem Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand beschließt. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereiches eigenverantwortlich.

§ 10 Bildung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt; er verbleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist (Amtsperiode). Die regelmäßige Amtsperiode bildet das Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand gilt nur als gewählt, wenn alle Aufgabenbereiche besetzt sind. Dabei wird über jeden Kandidaten einzeln und geheim abgestimmt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, bestellt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung befugt.
- (2) Insbesondere zählt zu den Aufgaben des Vorstands:
 - a. Inhaltliche Einbeziehung der Arbeit der Asset Groups;
 - b. Akquise von Kooperationspartnern und damit einhergehende Kontaktpflege;
 - c. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Budgetplanes für die Amtsperiode;
 - e. Erstellung eines Kassenjahresberichts sowie ergänzender vierteljährlicher Kassenjahresberichte.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom oder von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom oder von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin. Falls der Vorstand aus zwei nur zwei Mitgliedern besteht oder nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, erfolgt die Beschlussfassung einstimmig.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem jedenfalls Zeit und Ort der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und beschließenden Mehrheiten festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter oder von der Sitzungsleiterin und vom Protokollanten oder von der Protokollantin zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl der Vereinsrevisoren (§ 17);

- c. Festlegung des Mitgliedsbeitrags;
- d. Beschluss über Satzungsänderungen;
- e. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f. Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- g. Beschluss über Veränderungen der Vereinsordnung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zur Wahl des Vorstands. Zur Mitgliederversammlung wird vom oder von der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt in Textform an die beim Verein hinterlegten Kontaktdaten. Der oder die Vorstandsvorsitzende muss zur Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 15 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur in persona oder durch Übertragung auf ein anderes, erscheinendes Mitglied ausüben. Die Übertragung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und ist an den oder die Vorstandsvorsitzenden zu richten. Die Übertragung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert durchzuführen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom oder von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom oder von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Erschienen ist ein Mitglied, wenn es persönlich anwesend ist oder im Sinne von § 15 vertreten wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier, frühestens jedoch in zwei Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen, auf Verlangen eines erschienenen Mitglieds haben sie schriftlich/elektronisch und geheim zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn mindestens einen Protokollführer oder eine Protokollführerin. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem jedenfalls Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und beschließenden Mehrheiten festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterschreiben und vom Sitzungsleiter oder von der Sitzungsleiterin auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Es ist den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (5) Ein Beschluss über Änderungen der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder. Anträge auf Änderungen der Satzung

müssen ihrem Inhalt nach zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben werden. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf diesem Wege bekanntgegeben werden konnten, bedürfen zu ihrer Zulassung zur Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; sonstige Initiativanträge sind unzulässig.

§ 17 Vereinsrevision

- (1) Die Vereinsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung einzeln für ein Jahr bestellt. Sie verbleiben jeweils so lange im Amt, bis eine nachfolgende Person gewählt ist. Scheidet ein Vereinsrevisor oder eine Vereinsrevisorin während seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, bestellt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
- (2) Die Vereinsrevisoren sind berechtigt die Geschäftsführung des Vorstandes jederzeit und vollumfänglich zu prüfen. Die Revisoren dürfen Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Revision zu ermöglichen und zu erleichtern. Der Vorstand hat den Vereinsrevisoren Einblick in die Bücher und Schriften des Vereins sowie Zugang zu den vom Verein genutzten Räumlichkeiten zu gewähren.
- (3) Die Vereinsrevisoren sind zur Prüfung
 - a. des Kassenbestandes (insbesondere Barbestände, Wertpapiere, Waren, Konten),
 - b. der Ein- und Ausgabenbelege,
 - c. der ordnungsgemäßen Führung der Bücher,
 - d. der Übereinstimmung der Bücher mit dem Kassenjahresbericht,
 - e. der Richtigkeit der Kassenberichte,
 - f. der Vollständigkeit der Liste von Kooperationspartnern, der Abschlüsse und Dokumentation der Kooperationsverträge,
 - g. der Fakturierung und Geltendmachung ausstehender Forderungen,
 - h. der Vollständigkeit der Dokumentation der Mitgliederversammlungen und
 - i. der Vollständigkeit der Dokumentation der Korrespondenz mit dem Registergericht und in Registersachen eingeschalteten Dritten (insbesondere befasste Notare und Rechtsanwälte)im ersten Monat der Amtszeit des nachfolgenden Vorstands für die vorhergehende Amtsperiode verpflichtet. Außer in den Fällen des § 17 Absatz 3 Satz 1 lit f), g), h), i) und j) können sie sich auf Stichproben in Büchern, Beständen und Schriften beschränken (beschränkte Prüfung), wenn ihnen kein Anlass zur weitergehenden Prüfung offenbar wird. Die Methode der beschränkten Prüfung muss allgemein anerkannt sein, eine Rekonstruktion des Prüfungsverlaufs ermöglichen und im Prüfbericht offengelegt werden. Als allgemein anerkannte Prüfungsmethode gilt insbesondere die systematische Stichprobenziehung mit Stichprobenplan, welcher die Grundgesamtheit der Prüfungsgegenstände beschränkende Kriterien (insbesondere wertmäßig bezeichnete Betragsuntergrenzen) und erwogene Auswirkungen auf die Repräsentanz oder Aussagekraft des Prüfberichtes beschreibt.
- (4) Die Revisoren haben den Anlass, die Umstände, das Vorgehen und die Ergebnisse jeder Prüfung der Mitgliederversammlung vorab schriftlich mitzuteilen und bei beanstandungsloser Prüfung nach § 17 Absatz 3 der Vereinsatzung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Die Mitgliederversammlung stimmt über diesen Antrag ab.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vereinsordnung

Vereinsinterne Regelungen, insbesondere Ergänzungen und Konkretisierung dieser Satzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sollen von ihr in einer Vereinsordnung zusammengefasst werden. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderung der Vereins Ordnung werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 16 Absatz 3 beschlossen.

§ 19 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins Bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Bildung und Erziehung. Diese Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss zu bestimmen.

gegründet von:

Jens Konerding



Julian Bergmeister



Tobias Boldizar



Flavia Jungen



Niklas Müller



Thorben Pröpper



Jonas Quitschalle



Absender

An

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2
48149 Münster

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung NAJU Hochschulgruppe Münster die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

Simon Keimeier : 

Unterschrift

Anna Niemann : 

Unterschrift

Mathis Neuhäuser : 

Unterschrift

Anna Koch : 

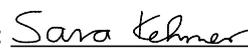
Unterschrift

Hannah Maria Kalthoff : 

Unterschrift

Katja Siegemund : 

Unterschrift

Sara Kehmer : 

Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Satzung der NAJU Hochschulgruppe Münster

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen Hochschulgruppe der Naturschutzjugend Münster (NAJU Hochschulgruppe Münster).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Zweck der NAJU Hochschulgruppe ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und Umweltschutzes sowie das Verständnis junger Menschen für den Schutz der Natur und Umwelt zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1) Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
 - 2) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten
 - 3) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzgedankens
 - 4) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens
 - 5) Das Mitwirken bei der Planung, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam ist
 - 6) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften jeweils in Abstimmung mit den Organen des NABU
 - 7) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich
 - 8) Informationen der Jugend über Probleme des Natur- und Umweltschutzes und den damit zusammenhängenden Bereichen
 - 9) Regelmäßige Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendorganisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
 - 10) Förderung des Demokratischen Handelns von jungen Menschen
 - 11) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung
 - 12) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke der NAJU.
- (3) Die NAJU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet ihren Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Zudem sollten sie Mitglied im NABU Gesamtverband sein/werden.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch:

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Vereinigung kann Beiträge erheben.
- (2) Die Höhe und Turnus der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung frei festlegbar.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung,
- 3.) der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus drei Co-Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Semesters gewählt werden.
- (2) Die Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Vorsitzenden müssen Mitglied im NAJU/ NABU Gesamtverband sein.
- (5) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können den Vorstandssitzungen beiwohnen.
- (6) Vor Beschlüssen fragt der Vorstand das Meinungsbild aller anwesenden Mitglieder ab. Beschlüsse werden im Sinne der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Semester statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Genehmigung der Jahresrechnung,
- 2.) Entlastung des Vorstands,
- 3.) Wahl des Vorstands,
- 4.) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- 5.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 7.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 8.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- 9.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung,
- 10.) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- 11.) Bestätigung der unter §11 Abs. 1 benannten Beiratsmitglieder und Benennung von Beiratsmitgliedern im Sinne von §11 Abs.2.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybridveranstaltung abgehalten werden.

§11 Beirat

- (1) Der NABU Stadtverband Münster, die NAJU Münster, die NABU-Station Münsterland und die NAJU Nordrhein-Westfalen können jeweils ein Mitglied in den Beirat entsenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Mitglieder des Beirats, die sich um die Hochschulgruppe verdient gemacht haben, entsenden.
- (3) Der Beirat wird zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (4) Der Beirat hat eine beratende Funktion und tagt mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand.

§ 12 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Naturschutzjugend NRW Träger e.V. und die Naturschutzjugend Münster zwecks freier Verwendung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

13.04.2021

(Datum)







Sara Lehmer







(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

Liebe Mitglieder des Haushaltsausschusses, liebe StuPa-Abgeordnete,

im Rahmen der Projektstelle „kontra – Antisemitismus bekämpfen“ organisiere ich Veranstaltungen rund um das Thema Antisemitismus. Für das Sommersemester 2021 habe ich eine Veranstaltungsreihe geplant, die sich aus verschiedenen Perspektiven dem Thema nähern soll.

Einen Schwerpunkt bildet in diesem Semester die Corona-Leugner:innenbewegung und deren ideologischer Hintergrund. Dies scheint angesichts der andauernden Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Demonstrationen und Kundgebungen dieser Szene auch in Münster von besonderer Bedeutung, auch angesichts der Debatte um Dr. Paul Cullen. Daher werden Ruben Gerczikow und Monty Ott die Corona-Leugner:innenszene in Hinsicht auf die in ihr verbreiteten Verschwörungsideologien kritisieren, während Hanna Brögeler auf den in der Szene verankerten Schuldabwehrantisemitismus eingehen wird. Ansgar Martins wird in seinem Vortrag eine Kritik der Anthroposophie und des darin angelegten Antisemitismus liefern. Dies ist insofern mit dem Thema der Corona-Leugner:innen verbunden, als deren Ideologie zum Teil der Anthroposophie entspringt.

Neben diesem inhaltlichen Schwerpunkt soll exemplarisch auch auf weitere Formen des Antisemitismus eingegangen werden. Lucas Ramin wird die Bedeutung der bürgerlichen Ideologie für den Vernichtungsantisemitismus in Nationalsozialismus herausstellen und darauf aufbauend die Bedeutung der bürgerlichen Ideologie im Antisemitismus der Gegenwart behandeln. Matthias Küntzel wird die Entstehung des islamischen Antisemitismus vor dem Hintergrund der Einflussnahme der Nationalsozialist:innen im arabischen Raum vor und während des 2. Weltkriegs behandeln. Zum israelbezogenen Antisemitismus in deutschen Medien wird Lisa Jacobs referieren und dabei auch auf die Bedeutung der BDS-Bewegung in diesem Kontext eingehen.

Im Rahmen einer angestrebten Antisemitismusprävention werden zwei Vorträge veranstaltet. Natalie Kajzer und Marina Friemelt werden den Virtuellen Methodenkoffer gegen Antisemitismus von SABRA NRW vorstellen. Dieser Methodenkoffer richtet sich an (angehende) Lehrkräfte und Pädagog:innen, die sich über Antisemitismus informieren und im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit dagegen engagieren wollen, womit der Vortrag sich also insbesondere an die zahlreichen Lehramtsstudierenden der Universität Münster richtet. Den Auftakt der Veranstaltungsreihe bildet ein Vortrag von Jan Wilkens, in welchem dieser sein Buch „Gay, Jewish and Proud“ vorstellen wird, welches die Entstehung der ersten Synagoge für lesbische und schwule Jüdinnen und Juden thematisiert. Im Kontext der Veranstaltungsreihe dient dies dem Ziel, einen Blick auf das Judentum abseits des Verfolgt-werdens zu erhalten.

Für die Durchführung der Veranstaltungsreihe beantrage ich **1.550 €**. Dies deckt die Kosten für die Honorare der zehn Referent:innen ab. Reduziert werden konnte diese Summe bereits durch eine Kooperation mit dem Jungen Forum der DIG Münster beim Vortrag von Matthias Küntzel sowie mit SABRA bei der Vorstellung des Virtuellen Methodenkoffers gegen Antisemitismus. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie müssen sämtliche Veranstaltungen online über Zoom durchgeführt werden. Auch dadurch konnte die beantragte Summe reduziert werden, fallen doch keine Reise- oder Übernachtungskosten an.

Ich würde mich sehr freuen, die Veranstaltungsreihe mit der finanziellen Unterstützung durch die Studierendenschaft durchführen zu können und stehe zu Rückfragen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Jonas Landwehr

Veranstaltungsüberblick und Finanzbedarf

<i>Datum</i>	<i>Referent:in</i>	<i>Vortragstitel</i>	<i>Honorar</i>	<i>Anmerkungen</i>
20.04.	Jan Wilkens	Buchvorstellung: Jewish, Gay and Proud: The Founding of Beth Chayim Chadashim as a Milestone of Jewish Homosexual Integration	200 €	
28.04.	Lucas Ramin	Bürgerliche Ideologie und Antisemitismus. Paradoxie der Selbstbestimmung: Was wir von W. Benjamin und M. Horkheimer über Bürgerlichkeit und Antisemitismus lernen können	200 €	
04.05.	Ruben Gerczikow & Monty Ott	Corona, Antisemitismus & Querdenken	300 €	150 € je Referent
07.05.	Natalie Kajzer & Marina Friemelt	Vorstellung des Virtuellen Methodenkoffers gegen Antisemitismus by SABRA NRW	-	Honorar wird von SABRA übernommen
12.05.	Ansgar Martins	Esoterische Antworten auf die "Judenfrage". Rudolf Steiner, die Anthroposophie und die "Abwehr des Antisemitismus"	200 €	
26.05.	Lisa Jacobs	Israelbezogener Antisemitismus in deutschen Medien	300 €	
02.06.	Matthias Küntzel	Nazis und der Nahe Osten. Wie der islamische Antisemitismus entstand	150 €	Zusätzliche 150 € werden vom JuFo der DIG Münster übernommen
<i>Wird noch festgelegt</i>	Hanna Brögeler	Schuldabwehrantisemitismus	200 €	

Insgesamt beantragte Summe: 1.550 €

Ankündigungstexte

Einige der Ankündigungstexte liegen noch nicht vor, können aber hoffentlich bald nachgereicht werden.

Jan Wilkens: Buchvorstellung: Jewish, Gay and Proud: The Founding of Beth Chayim Chadashim as a Milestone of Jewish Homosexual Integration

In den 1970er-Jahren änderte sich die Wahrnehmung nicht-heterosexueller Lebensentwürfe, insbesondere ausgelöst durch die Stonewall Riots in New York. Auch innerhalb der jüdischen Gemeinschaft forderten queere Menschen Anerkennung und eine Veränderung der ausgrenzenden Einstellung ihnen gegenüber. 1972 wurde deshalb die erste Synagoge für schwule und lesbische Juden* in Los Angeles gegründet: Beit Chayim Chadashim – „das Haus neuen Lebens“. Das Buch Jewish, Gay and Proud – Beit Chayim Chadashim as a Milestone of Jewish Homosexual Integration analysiert die ersten Jahre dieser Gemeinde. Die Synagoge war ein revolutionäres Projekt: Schwule und lesbische Juden* fanden einen Ort zum gemeinsamen Austausch, zum Gebet, zum Feiern von religiösen Feiertagen und zum Zusammenführen einer queeren und jüdischen Identität. Innerhalb von nur zwei Jahren wurde die Synagoge in den Dachverband der Reformgemeinden in den USA aufgenommen – nicht ohne teils heftig geführter Debatten. Dennoch war dies ein Meilenstein, da Beit Chayim Chadashim dadurch zur ersten jemals von einer religiösen Dachorganisation anerkannten queeren Institution wurde. Wenige Jahre später folgten andere, damals so genannte „gay outreach synagogues“ diesem Vorbild. Die Buchvorstellung wird sich dieser einmaligen Geschichte widmen und den Blick auf weitere Veränderungen werfen, die eine Verbesserung der Lebensbedingungen queerer Juden* zum Ziel hatten.

Jan Wilkens promoviert am Institut für Jüdische Studien und Religionswissenschaft an der Universität Potsdam. Er hat sich bereits früh in seinem Studium mit der Forschung zu jüdisch-queerem Leben beschäftigt und schreibt nun seine Promotion zu drei jüdisch-queeren Gruppen, die in den 1970er Jahren in Europa gegründet wurden. Die Publikation Jewish, Gay and Proud – Beit Chayim Chadashim as a Milestone of Jewish Homosexual Integration ist im November 2020 im Universitätsverlag Potsdam erschienen und ist sowohl als Paperback als auch unter open access digital erhältlich.

Lucas Ramin: Bürgerliche Ideologie und Antisemitismus. Paradoxie der Selbstbestimmung: Was wir von W. Benjamin und M. Horkheimer über Bürgerlichkeit und Antisemitismus lernen können

Zur Teilnahme am politischen Alltag gehört schon immer die Frage, was gesellschaftlich geächtet ist und was nicht. Als Richtschnur in der Frage um gesellschaftliche Akzeptanz gilt seit längerer Zeit das Ticket der „Bürgerlichkeit“. So ist ein Streit darum entbrannt, ob die AfD als aus der Mitte des Volkes, als Teil der normalen, anständigen Bevölkerung anzusehen ist, oder eben als populistische Partei dem Ideal der Bürgerlichkeit widerspricht. Bürgerlichkeit gilt in jedem Fall als gesellschaftsfähiges Gütekriterium und demokratischer Legitimationsgarant.

Ein Blick zurück in die 30er und 40er Jahre des letzten Jahrhunderts, wirft einen ironischen, wenn nicht widersprüchlichen Schatten auf diese Diskussion. Im Kreis der Kritischen Theorie galt „Bürgerlichkeit“ als Ideologie, die nicht im geringen Maße mitverantwortlich für die grausamen Geschehnisse der NS-Diktatur war, insbesondere dessen für Vernichtungsantisemitismus. Bürgerlichkeit war nicht einfach das Andere von Antisemitismus, sondern mit diesen Entwicklungen verbunden.

Der Vortrag will diesen Widerspruch nachgehen und die Diagnosen des vergangenen Jahrhunderts auf die Gegenwart übertragen. Was verstanden Autoren wie W. Benjamin und M. Horkheimer unter bürgerlicher Ideologie? Wie wird diese besonders im Antisemitismus sichtbar und was lässt sich für aktuelle Konflikte lernen?

Ruben Gerczikow und Monty Ott: Corona, Antisemitismus & Querdenken

In einer repräsentativen Umfrage des World Jewish Congress (WJC) aus dem Jahr 2019 wurden antisemitische Einstellungen in Deutschland erforscht. Das Ergebnis war, dass 26 Prozent, also fast jede:r vierte Deutsche der Aussage zustimmt, dass Juden "zu viel Macht in der Weltpolitik" besitzen. Statistiken können uns allerdings lediglich eine ungefähre Annäherung an das Ausmaß des Problems bieten. Was sich konkret hinter diesen Zahlen versteckt, zeigt der Blick in Telegram-Channel, in denen sich Verschwörungsideolog:innen während der Corona-Krise versammelten. Einer von ihnen, ein veganer Kochbuchautor, der einen eigenen Channel betreibt und sich zum Wortführer aufschwang, schrieb Anfang Mai 2020: "Die NWO ist REALITÄT und wir werden von Geheimbündlern regiert und BEWUSST ins Unglück gestürzt! Das Ende der Demokratie und der Beginn der NWO". Zu diesem Zeitpunkt richteten sich die Inhalte, die er verfasste, hauptsächlich gegen eine ominöse, nur ungenau definierte Elite. Heute spricht dieser Akteur weniger chiffriert und ganz offen von der "jüdischen Weltverschwörung" und leugnet die Shoa. Diese Entwicklung ist kein Zwang, doch gibt es eine starke Verbindung zwischen Antisemitismus und Verschwörungsglaube, der wir uns in unserem Vortrag nähern wollen. Damit wollen wir der Verniedlichung und Relativierung von Verschwörungserzählungen als verrückt oder manchmal sogar fantasievoll entgegenwirken. Die ideologischen Fragmente, sowie die potenziellen Konsequenzen durch Verschwörungsgläubige gilt es ernst zu nehmen. Insbesondere, weil diese im Zuge der Corona-Pandemie und der Demonstrationen gegen Maßnahmen zum Infektionsschutz auch in der öffentlichen Wahrnehmung prominenter thematisiert werden.

Ruben Gerczikow beschäftigt sich seit vielen Jahren mit rechtsextremen Strukturen, ist Vizepräsident der European Union of Jewish Students, war von 2019 bis 2021 Vizepräsident der Jüdischen Studierendenunion Deutschland und Wertebotschafter bei der Bildungsinitiative GermanDream.

Monty Ott promoviert zu queerem Judentum in Deutschland, war von 2018 bis 2021 Gründungsvorsitzender der queer-jüdischen Initiative Keshet Deutschland e.V. und publiziert regelmäßig in verschiedenen Zeitungen zu tagespolitischen Ereignissen.

Beide sind Teil des jüdischen Medienprojektes "Laumer Lounge".

Ansgar Martins: Esoterische Antworten auf die "Judenfrage". Rudolf Steiner, die Anthroposophie und die "Abwehr des Antisemitismus"

Anthroposophie ist der Name der erfolgreichsten esoterischen Bewegung Europas. Waldorfschulen und alternative Banken, Demeter-Gemüse und alternativmedizinische Arztpraxen sind dabei ebenso beliebt wie ihr Gründer Rudolf Steiner (1861-1925) umstritten bleibt. Schuld daran sind nicht zuletzt die deutschnationalen oder antisemitischen Dimensionen der esoterischen Lehre. Steiner publizierte für den "Verein zur Abwehr des Antisemitismus" und meinte doch, das Judentum habe in der Moderne keinen Platz mehr. Er forderte eine internationalistische spirituelle Welterneuerung und betrachtete dabei den als "semitisch" bezeichneten "Materialismus" als Hindernis. An Steiners Verhältnis zum Judentum lässt sich die Widersprüchlichkeit seiner "Weltanschauung" greifen. Seine Ansichten standen um 1900 keineswegs am rechten Rand des damaligen esoterischen Spektrums, seine Ideen zogen auch einige jüdische Zeitgenoss:innen an und Anthroposoph:innen sehen sich heute als mustergültige Kosmopolit:innen. Aber unter Berufung darauf weisen sie Kritik am antisemitischen Erbe Steiners empört zurück und ebnen so den Weg für den Transport antijüdischer Positionen aus dem 19. ins 21. Jahrhundert.

Matthias Küntzel: Nazis und der Nahe Osten. Wie der islamische Antisemitismus entstand

1937 kam eine neue Form von Juden Hass in die Welt: der islamische Antisemitismus. Dieser kombiniert die antijüdischen Aussagen aus dem Koran mit dem verschwörungsbezogenen Antisemitismus der Moderne und kombiniert somit die negativsten Judenbilder aus Christentum und Islam. Es handelt sich um eine spezielle Form von Juden Hass, die vor 80 Jahren unter maßgeblicher Beteiligung der nationalsozialistischen Propagandaapparate entwickelt und in der arabischen Welt massenhaft verbreitet wurde.

In Deutschland hat eine Diskussion über diese radikale Variante von Juden Hass kaum begonnen. Der Islam habe mit Antisemitismus nichts zu tun, heißt es oft beschwichtigend. Dabei hatte gerade Nazi-Deutschland schon in den Dreißigerjahren das jüdenfeindliche Potential des Koran entdeckt und für die eigenen Propaganda in der arabischen Welt instrumentalisiert. Von Zeesen, einem südlich von Berlin stationierten Kurzwellensender, wurde der islamische Antisemitismus gezielt unter Muslimen verbreitet. Die Radiosendungen wurde zwischen April 1939 bis April 1945 alltäglich auf Arabisch, aber auch auf Persisch und Türkisch ausgestrahlt. So, wie die Nazis in Europa den christlichen Antijudaismus radikalisierten, so nahmen sie im Nahen Osten den muslimischen Antijudaismus zur Grundlage, um ihn mit der europäischen antisemitischen Verschwörungstheorie zu verknüpfen.

In seinem neuen Buch „Nazis und der Nahe Osten. Wie der islamische Antisemitismus entstand“ beleuchtet unser Redner dieses bislang ignorierte Kapitel deutscher Vergangenheit und zeigt auf Basis neuer Archivreise, wie sich das Judenbild im Islam zwischen 1937 und 1948 unter dem Einfluss einer ausgefeilten arabischsprachigen Radiopropaganda und sonstiger Nazi-Aktivitäten veränderte.

Die Begegnung des Nahen Ostens mit der Nazi-Ideologie war zwar nur kurz, doch sie wirkt bis heute weiter nach. Denn während der Nazi-Antisemitismus überall sonst in der Welt diskreditiert war, konnte er sich in der arabischen Welt als Weltanschauung erhalten. Erst wenn wir begreifen, wie stark die moderne Nahostgeschichte von den Nachwirkungen des Nationalsozialismus geprägt ist, werden wir den Judenhass in dieser Region und dessen Echo unter Muslimen in Europa richtig deuten und adäquate Gegenmaßnahmen entwickeln können.

Dr. Matthias Küntzel, Politikwissenschaftler und Historiker aus Hamburg, hat die historische Verbindung von Islamismus und Antisemitismus in seinem Buch „Djihad und Judenhass. Über den neuen antijüdischen Krieg“ thematisiert. Dieses Buch erschien auf Englisch, Französische, Hebräisch, Italienisch und Griechisch und löste eine internationale Debatte über die Ursprünge des Antisemitismus im Nahen Osten aus. Von 2004 bis 2015 war Küntzel externer associate researcher beim Vidal Sassoon International Center for the Study of Antisemitism (SICSA) an der Hebrew University in Jerusalem. Ende 2019 erschien sein Buch „Nazis und der Nahe Osten. Wie der islamische Antisemitismus entstand“. Weitere Informationen unter www.matthias-kuentzel.de.

Finanzantrag der AG Antirassismus in der Medizin für die Veranstaltungsreihe „Rassismus in der Medizin“

Sehr geehrte Mitglieder des Studierendenparlaments,

Derzeit planen wir als *AG Antirassismus in der Medizin* für das Sommersemester 2021 mit Unterstützung des BIPoC-Referats eine Online-Veranstaltungsreihe zu verschiedenen Aspekten von Rassismus in medizinischer Forschung, Lehre und Gesundheitsversorgung und beantragen dafür eine Förderungssumme von insgesamt 1030€.

Da Rassismus ein gesamtgesellschaftliches Problem ist, betrifft es auch uns Mediziner*innen und unser Gesundheitssystem. Rassistische Strukturen finden sich in Forschung, Lehre sowie in der Gesundheitsversorgung. Oftmals werden hierbei eigene rassistische Denk- und Verhaltensweisen nicht wahrgenommen oder schlicht geleugnet. Zum Beispiel werden rassistische Stereotype als angeblich „klinische Erfahrung“ getarnt und beeinflussen die medizinische Behandlung. Statistiken zeigen, dass hierdurch zum Beispiel von Rassismus betroffene Patient*innen häufiger eine inadäquate Schmerztherapie erfahren, eine Diagnosestellung insgesamt später erfolgt und eine höhere Sterblichkeit während der Geburt und ein höheres Risiko für Frühgeburtlichkeit besteht. Zudem hat rassistische Diskriminierung selbst gesundheitliche Folgen, wie unter anderem ein erhöhtes Risiko für Bluthochdruck und psychische Erkrankungen (1).

Eine Einbettung dieser Problematik in die medizinische Ausbildung finden wir dementsprechend unerlässlich und die bisherige Auseinandersetzung mit Rassismus in der Medizin vollkommen unzureichend.

Ziel unserer Veranstaltungsreihe „Rassismus in der Medizin“ ist es deshalb, Raum für eine kritische Auseinandersetzung mit strukturellem Rassismus in der Medizin zu schaffen. Die Veranstaltungen sind hierbei sowohl an rassifizierte als auch nicht-rassifizierte Studierende gerichtet. Zudem ist es uns äußerst wichtig unsere Veranstaltungen auch für Studierende anderer Studiengänge zu öffnen, um Studierende aller Fachbereiche auf dieses Thema aufmerksam zu machen. Gesundheit ist ein Thema, was nicht nur angehende Ärzt*innen betrifft, sondern gesamtgesellschaftlich relevant ist und somit wollen wir in der gesamten Studierendenschaft ein Bewusstsein und kritisches Denken in dieser Thematik herstellen.

Gleichzeitig soll die Veranstaltungsreihe als Startpunkt dienen, das Thema Rassismuskritik und ein Problembewusstsein für Rassismus in der Medizin möglichst auch langfristig im Curriculum unserer Fakultät zu verankern.

Referent*innen und Themen

Die Veranstaltungsreihe wird sich mit verschiedenen Aspekten von strukturellem Rassismus in der Medizin beschäftigen.

In der Einführungsveranstaltung mit anschließendem Gespräch am 01.06.2021 wird Dr. Amma Yeboah auf das Thema gesundheitlicher Folgen von Diskriminierungspraktiken mit Bezug auf Rassismus als gesundheitliche Determinante eingehen. Dr. Amma Yeboah ist Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie mit langjähriger klinischer Tätigkeit. Ihre Forschungsschwerpunkte sind u.a. die Folgen rassistischer und sexistischer Diskriminierung auf die psychische Gesundheit. Des Weiteren ist sie Vorstandsfrau des Vereins *Phoenix e.V.*, Trainerin für Empowerment von Schwarzen und People of Colour, Trainerin für Critical Whiteness sowie psychodynamische Supervisorin und Coach.

In dem zweiten Vortrag am 08.06.2021 wird Dr. Houda Hallal zu „Wahrnehmung und Bewertung von Diversität im Gesundheitswesen“ referieren. Dr. Hallal ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Köln und hat u.a. das Buch „Diversität

in der humanmedizinischen Ausbildung - Eine empirische Rekonstruktion kollektiver Orientierungen in den institutionellen Erfahrungsräumen des Medizinstudiums“ geschrieben. Hierin geht sie u.a. der Frage nach, welchen Rahmenbedingungen eine diversitätssensible Lehre im Medizinstudium genügen muss. Zudem zeigt sie Möglichkeiten auf, wie sich die bisher fehlende Reflexion über die Wirkkraft der internalisierten Normen und Werte des Medizinsystems initiieren lässt.

Im abschließenden Vortrag Mitte Juni 2021 formulieren die Soziolog*innen Dr. Tino Plümecke und Dr. Andrea zur Nieden eine Kritik an der immer noch bestehenden Verwendung der Kategorie „Rasse“ und der „Rasse“-Forschungen in den Lebenswissenschaften. Sie sind Mitglieder der AG *gegen Rassismus in den Lebenswissenschaften* und Mitherausgeber*innen u.a. der Bücher „Gemachte Differenz - Kontinuitäten biologischer »Rasse«-Konzepte“ sowie „»Rasse« in der Ära der Genetik. Die Ordnung des Menschen in den Lebenswissenschaften.“

Kostenaufstellung:

Honorare der Referent*innen:

Dr. Houda Hallal: 250€

Dres. Plümecke/zur Nieden: 200€

Dr. Amma Yeboah: 550€

Werbungskosten: 30€

Um die Veranstaltungsreihe realisieren zu können, würden wir uns über eine Förderung durch Übernahme der Werbungskosten, sowie der Honorare der Dozent*innen freuen. Dr. Amma Yeboah ist derzeit freiberuflich tätig, sodass aktuell keine universitäre Förderung ihrer Forschung besteht. Deswegen wird ein höheres Honorar zur Aufwandsentschädigung angefragt. Uns ist bewusst, dass dies nicht der gewöhnlichen Entschädigung für Vortragende entspricht, jedoch ist Dr. Yeboah die einzige Person in Deutschland, die zu gesundheitlichen Folgen von Rassismus forscht. Für eine Auseinandersetzung mit diesem Thema ist sie somit alleinige Expertin, deren Input und wissenschaftliche Erkenntnisse unerlässlich für eine adäquate Auseinandersetzung mit dem Thema sind. Unsere Vorlesungsreihe gewinnt durch sie an beispielloser Expertise und vor allem durch die anschließende Diskussion erhoffen wir uns, dass das Thema Rassismus in der Medizin an Aufmerksamkeit gewinnt und sich mehr Studierende damit beschäftigen.

Daraus ergibt sich die Gesamtsumme von 1030€, die wir hiermit beantragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Miriam Becker und Jana Pfänder, für die AG Antirassismus in der Medizin

(1) "Racism in European Health Care: Structural Violence and Beyond" (Sarah Hamed, Suruchi Thapar-Björkert, Hannah Bradby, Beth Maina Ahlberg)

<https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1049732320931430>

"Annual Review of Public Health - Racism and Health: Evidence and Needed Research" (David R. Williams, Jourdyn A. Lawrence, Brigitte A. Davis)

<https://www.annualreviews.org/doi/abs/10.1146/annurev-publhealth-040218-043750>

Angriff auf Hochschulgruppe verurteilen

Liebe Stupa Mitglieder,

das StuPa möge beschließen: **„Das Studierendenparlament verurteilt den Angriff von der Nacht vom 14. auf den 15. April auf das Haus der Hochschulgruppe „Münsterscher Wingolf“ aufs Schärfste und solidarisiert sich mit der betroffenen Hochschulgruppe. Gewalt oder Hetze gegenüber Studierenden haben an unserer Universität keinen Platz und werden nicht geduldet.“**

Begründung: In der Nacht des 14. auf den 15. April beschmierten Unbekannte das Haus des „Münsterschen Wingolf“ mit der Aufschrift „Nazi Schweine – verpisst euch“. Eine christliche Hochschulgruppe als Nazis zu beschimpfen, ist schockierend und entbehrt jeglicher Grundlage.

Der Wingolf gehört dem Dachverband des „Wingolfsbund“ an, hat eine christliche Ausrichtung und ist nichtschlagend (keine Mensur). Zu der Zeit der Nationalsozialisten löste sich der Dachverband des Wingolf selber auf, nachdem man abgelehnt hatte, die Mensur innerhalb der Verbindung zu erlauben. Bekannte Mitglieder sind Johannes Kahrs (SPD) oder der im Konzentrationslager ermordete Pfarrer Paul Schneider.

Wandschmierereien solcher Art haben die Intention Studierende der Universität Münster einzuschüchtern und öffentlich zu diffamieren. Als Vertretung der Studierendenschaft sollten wir uns mit den betroffenen Studierenden solidarisch zeigen.

Mit solidarischen Grüßen

Matthias Lehmann
für die RCDS Fraktion



Münster, 09.04.2021

Antrag: Freie Zuordnung von Lehramtsstudierenden zu ihrem Erstfach

Das 63. Studierendenparlament beauftragt die Universität Münster, die Studierenden, die sich für ein Lehramtsstudium (im 2-Fach-Bachelor/ -Master) einschreiben, ausführlicher über das Wahlverfahren und die Priorisierungsmöglichkeiten ihrer Fächer aufzuklären. Die Lehramtsstudierenden sollen sich bewusst entscheiden können, welches ihrer Fächer das erste Fach ist. Deswegen sollen sie bei der Einschreibung auswählen können, wie sie ihre Fächer priorisieren. Die Priorisierung hat einen direkten Einfluss auf die Fachschaft, in der gewählt werden kann. Deswegen sollen die Studierenden sowohl durch den Mitarbeitenden, bei dem sie sich einschreiben, als auch auf den Internetauftritten der Institute der Fächer über die jeweilige Wahlordnung informiert werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Marie-Sophie Hullmann für die LHG Münster

Clara Lindner, Aliya Cengiz, Sophie Kiko, Charlotte Stapper,
Ronja Vollmari, Jan Maria Kirchner, Magdalena Schulz, Anna Lena Krug,
Julius Sommer, Henrik Rademann, Noemi Piontek und Leon Focks

Antrag

Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Liebe Parlamentarier*innen,

wir beantragen die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft. Das Dokument ist angehängt und Resultat der Arbeit der Reformkommission des 62.

Studierendenparlaments, Änderungsanträge der Listen und Korrekturen der Beanstandung durch die Rechtsaufsicht nach dem Beschluss vom August 2019.

Zur Begründung:

Die Satzung wurde von der Reformkommission des 62. Studierendenparlaments erarbeitet und nach vielen Diskussionen und Änderungsanträgen am 30. August 2019 mit absoluter Mehrheit beschlossen. Im November 2019 folgte die Beanstandung der ehemaligen Rechtsaufsicht von Abteilungsleiter Richard Weiß.

Danach arbeitete die Reformkommission die Anmerkungen ein. Im August 2020 wurde nach einem Personalwechsel die verbesserte Version an den neuen Abteilungsleiter Christoph Jochindke geschickt. Da bis zum Ende des Jahres aufgrund dieses Wechsels kein Update mehr kam, haben wir uns mit ihm in Verbindung gesetzt.

Die Gespräche Herrn Jochindke laufen dieses Mal parallel weiter. So können wir sicher sein, dass die Satzung schneller veröffentlicht wird, wenn das Parlament einem Vorschlag zustimmt. Verständlicherweise kann es nach der langen Zeit sein, dass sich Meinungen über Teile der Neufassung geändert haben, sodass jetzt einen Monat Zeit ist, um über die Satzung sowie über Änderungsanträge zu debattieren.

Freundliche Grüße
Jan Kirchner für CampusGrün

Münster, 15. Februar 2021



Satzung

Inhalt

Abschnitt 1: Studierendenschaft	4
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	4
§ 2 Organisation der Studierendenschaft	4
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	5
Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften	5
§ 5 Funktionsträger*innen	5
§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien	5
§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien	6
§ 8 Vorsitzende der Gremien	7
§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien	7
§ 10 Bekanntmachungen	8
§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen	8
Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft	9
Unterabschnitt 1: StuPa	9
§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments	9
§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments	9
§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament	9
§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments.....	10
§ 16 Haushaltsausschuss	10
§ 17 Vergabeausschuss	11
§ 18 Herausgeber*innenausschuss	11
§ 19 Zentraler Wahlausschuss	11
§ 20 Urabstimmungsausschuss.....	11
Unterabschnitt 2: AStA	12
§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA	12
§ 22 AStA-Vorsitz	12
§ 23 AStA-Referate.....	13
§ 24 AStA-Finanzreferat.....	13
§ 25 Autonome Referate	14
Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen	14
§ 26 Fachschaftenkonferenz.....	14

§ 27	Fachschaftenbeauftragte	15
§ 28	Die Obleuteversammlung	16
§ 29	Sportbeauftragte	16
§ 30	Vertretungen benachteiligter Statusgruppen	17
§ 31	Ausländische Studierendenvertretung	17
Abschnitt 5:	Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft	18
§ 32	Zustandekommen von Urabstimmungen	18
§ 33	Durchführung von Urabstimmungen	18
§ 34	Ergebnis von Urabstimmungen	18
§ 35	Vollversammlung der Studierendenschaft	18
§ 36	Zeitschrift der Studierendenschaft	19
Abschnitt 6:	Fachschaften	19
§ 37	Gliederung in Fachschaften	19
§ 38	Aufgaben der Fachschaften	19
§ 39	Fachschaftsvertretung	20
§ 40	Fachschaftsrat	20
§ 41	Fachschaftsvollversammlung	21
§ 42	Finanzen der Fachschaften	21
§ 43	Fachschaftsordnungen	21
Abschnitt 7:	Haushalts- und Wirtschaftsführung	22
§ 44	Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung	22
§ 45	Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft	22
§ 46	Aufstellung des Haushaltsplans	22
Abschnitt 8:	Ergänzungsbestimmungen	22
§ 47	Ordnungen der Studierendenschaft	22
§ 48	Wahl- und Urabstimmungsordnung	22
§ 49	Beitragsordnung	23
§ 50	Pressestatut	23
§ 51	Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung 23	
Abschnitt 9:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
§ 52	Satzungsänderung	24
§ 53	Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften	24
§ 54	Inkrafttreten	24
Anlage	Fachschaften	25
Anlage	Muster-Geschäftsordnung	27

Abschnitt 1: Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Münster und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Organisation der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Gremien der Studierendenschaft sind neben dem StuPa und dem AStA die Fachschaftenkonferenz (FK), die Ausländische Studierendenvertretung (ASV), die Obleuteversammlung (OV) sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Organe.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied mindestens einer Fachschaft. Die Gremien der Fachschaften sind jeweils der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaft kann in ihrer Fachschaftsordnung zusätzliche Gremien vorsehen.

(3) Funktionsträger*innen der Studierendenschaft sind neben den Mitgliedern der Gremien die Fachschaftenbeauftragten, die Sportbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen.

(4) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt ist.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 HG NRW), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(2) Die Studierendenschaft wirkt besonders auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hin.

(3) Die Nutzung von Medien durch die Studierendenschaft richtet sich nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes.

(4) Die Studierendenschaft und ihre Organe haben das Recht, sich mit Studierendenschaften beziehungsweise ihren Organen anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in studentischen Dachverbänden zu organisieren.

(5) Die Studierendenschaft entwickelt im Rahmen ihrer Aufgaben ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum StuPa und in seiner/seinen Fachschaft/en zur FSV. Ausländische Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht zur ASV. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das passive Wahlrecht zu den Gremien der Studierendenschaft und den Gremien seiner/seinen Fachschaft/en.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.

Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 5 Funktionsträger*innen

(1) Zu Funktionsträger*innen können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt beziehungsweise ernannt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus, verliert es seine Funktion und scheidet im Falle einer Gremienmitgliedschaft zugleich auch aus dem Gremium aus.

(2) Zu Mitgliedern von Gremien einer Fachschaft können nur Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus einer Fachschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien der betreffenden Fachschaft aus.

(3) Mitglieder von Gremien können zurücktreten und scheiden damit aus dem Gremium aus. Der Rücktritt ist an den*die Vorsitzende*n des entsprechenden Gremiums zu richten. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Gremien erklären ihren Rücktritt aus dem Gremium gegenüber dem sie zur*zum Vorsitzenden beziehungsweise zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden wählenden Gremium.

(4) Endet die Amtszeit eines Gremiums, endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder.

(5) Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, müssen ihren Rücktritt an den*die Vorsitzende*n des sie wählenden Gremiums richten. Falls sie nicht durch ein Gremium gewählt werden, müssen sie ihren Rücktritt an den AStA-Vorsitz richten.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien

(1) In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten. Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für so viele Kandidat*innen stimmen wie Plätze zu besetzen sind, gegen alle Kandidat*innen stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen, gegen alle Vorschlagslisten stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Eine einfache Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Eine relative Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn er*sie mehr Stimmen auf sich vereinigt, als jede*r seiner*ihrer Mitbewerber*innen einzeln und mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Wenn nur eine Person kandidiert und mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, kann diese Person in dieser Wahl nicht zu einem weiteren Wahlgang antreten.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben. Eine absolute Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben.
- (4) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben.
- (5) Verringert sich die Größe von Gremien gemäß § 11 Absatz (4) oder § 15 Absatz (1) Satz 4 so sind die vorgesehenen Mehrheiten an der verringerten Größe zu bemessen.
- (6) Zu einem Beschluss ist in Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Durch Personenwahl ist gewählt, wer durch geheime Wahl eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Werden insgesamt nicht mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, ist keine Kandidat*in gewählt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, entscheidet zwischen ihnen das Los.
- (8) Bei Listenwahlen in Gremien werden Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt. Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmenanteils der Vorschlagsliste.
- (9) Sofern das Hochschulgesetz, die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft keine Regelung über das Wahlverfahren treffen ist eine Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 durchzuführen.
- (10) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien

- (1) Die Gremien können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich solange sie sich keine eigene GO geben. Die GOs werden vom Gremium auf ihrer eigenen Website veröffentlicht, ersatzweise können sie dem AstA zur Veröffentlichung übersandt werden.
- (2) GOs regeln insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 1. die Einladungsfrist zu Sitzungen,
 2. den Gang der Debatte,

3. das Fassen von Beschlüssen und
 4. die Führung und den Inhalt der Protokolle.
- (3) Wird keine GO beschlossen, so gilt die in der „Anlage Muster-GO“ als Teil dieser Satzung geführte Muster-Geschäftsordnung für das Gremium.

§ 8 Vorsitzende der Gremien

- (1) Die Gremien wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (2) Die*der Vorsitzende eines Gremiums kann als solche*r durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums zurücktreten, ohne dadurch aus dem Gremium auszuschneiden. Die Mitglieder des Gremiums können den*die Vorsitzende*n durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit ersetzen. Außerdem endet ihre*seine Amtszeit als Vorsitzende*r durch Ausscheiden aus dem Gremium oder Neukonstituierung des Gremiums. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n entsprechend. Die Amtszeit der*des stellvertretenden Vorsitzenden endet ferner mit der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Das Gremium wählt nach Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Gremium ihre*n Vorsitzende*n beziehungsweise ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n unverzüglich gemäß Absatz (1) neu, bis dahin bleibt er*sie kommissarisch im Amt.
- (3) Die*der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
 2. die Tagesordnung vorzuschlagen,
 3. die Sitzungen zu leiten und
 4. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken.
- (4) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien

- (1) Gremien sind in Textform und unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfrist zu ihren Sitzungen einzuladen. Das Gremium ist zu einer Sitzung, die nach Maßgabe der entsprechenden Ladungsfrist unverzüglich stattfinden muss, einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.
- (2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Beschlüsse eines Gremiums werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses können einzelne Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. An nicht-öffentlichen Sitzungen dürfen nur die ordentlichen, stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Gremiums teilnehmen. Äußerungen von Anwesenden bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen Sitzungen gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären.

- (5) Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und Auskunftspflichten gemäß dieser Satzung bleiben unberührt. Das Gremium kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.
- (6) Über Sitzungen von Gremien wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle der Gremien der Studierendenschaft sind nach ihrem Beschluss zu veröffentlichen, soweit ihre Inhalte nicht vertraulich sind.
- (7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr*ihm einzureichen. Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen. Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.
- (8) Anderweitige Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des AStA oder des Stupa. Zusätzlich können Bekanntmachungen durch Aushang auf dem Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft erfolgen. Ist eine Bekanntmachung auf der Website aus technischen Gründen nicht möglich, kann diese auf dem Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft erfolgen, und muss auf der Website nachgeholt werden.
- (2) Bekanntmachungen von einem Gremium einer Fachschaft erfolgen auf der Website der Fachschaft. oder der Website des Fachschaftenreferats. Ist eine Bekanntmachung aus auf diesen Webseiten aus technischen Gründen nicht möglich, kann diese durch öffentlichen Aushang der Fachschaft oder auf dem Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft erfolgen.
- (3) Sieht die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft eine Veröffentlichung vor, so erfolgt diese auf einer Website des AStA oder des Stupa.

§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Amtszeit des StuPa und der FSVs beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gremiums nehmen die Aufgaben nach Ende der Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Gremiums kommissarisch wahr.
- (2) Das StuPa, die ASV und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem StuPa und den Fachschaftsvertretungen rücken andere Gewählte der entsprechenden Liste nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung nach. Das Nachrücken ist von der*dem Vorsitzenden des Gremiums nachzuhalten.
- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung kann eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des StuPa beziehungsweise einer FSV vorsehen, wenn dort Plätze nicht durch Nachrücken gemäß Absatz (3) zugewiesen werden können oder auf eine Liste mehr Gewählte entfallen, als sie Kandidat*innen enthält.

- (5) Die konstituierende Sitzung des StuPa und der FSVs findet spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Mit der konstituierenden Sitzung des Gremiums beginnt seine Amtszeit. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit des alten Gremiums. Das Nähere kann in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelt werden.

Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1: StuPa

§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament (StuPa) ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es ist für grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft zuständig und hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Richtlinien für die Gremien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für die Dauer der Amtszeit des StuPa zu beschließen,
2. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
3. Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen,
4. den Haushaltsplan zu beschließen,
5. den AStA-Vorsitz zu wählen,
6. die AStA-Referent*innen zu bestätigen und
7. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Dem StuPa gehören 31 ordentliche Mitglieder an.
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer nach § 4 der Wahl- und Urabstimmungsordnung einen Sitz im StuPa erlangt hat.
- (3) Stellvertretendes Mitglied ist, wer mindestens eine Stimme in der Wahl erhielt und auf einer Wahlliste zum StuPa kandidiert hat, die mindestens einen Sitz erlangte.
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied ist und an der Sitzung teilnimmt oder als stellvertretendes Mitglied ein abwesendes ordentliches Mitglied vertritt.
- (5) Beratende Mitglieder sind die Mitglieder des AStA sowie die Vorsitzenden der Gremien der Studierendenschaft, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 und zwei stellvertretende Präsident*innen als stellvertretende Vorsitzende durch Listenwahl gemäß § 6 Absatz 8. Sie bilden das Präsidium.
- (2) Die Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds ist vor Beginn der Sitzung dem Präsidium in Textform mitzuteilen. Ein dadurch abgemeldetes Mitglied kann durch das Mitglied der gleichen Liste vertreten werden, welches gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung als nächstes ins StuPa eingezogen wäre. Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. Nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

- (1) Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. Scheiden Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder oder ihre Stellvertreter*innen aus, besetzt das StuPa gemäß seiner GO unter Wahrung der bei der Wahl auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmanteile die freiwerdenden Sitze nach. Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 3 nach Maßgabe der GO des StuPa nicht möglich oder werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.
- (2) Ausschüsse des StuPa sind
 1. der Haushaltsausschuss (HHA),
 2. der Vergabeausschuss (VGA),
 3. der Herausgeber*innenausschuss (HGA),
 4. der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und
 5. der Urabstimmungsausschuss (UAA).
- (3) Die Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des StuPa nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den HHA, den VGA und den HGA. Die Ausschüsse werden durch Listenwahl gemäß § 6 Absatz 8 gewählt. Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Ausschüsse daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. AStA-Mitglieder können nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sein. Die Amtszeit des HHA, des VGA und des HGA endet durch Neukonstituierung des StuPa.
- (4) Kommissionen beraten das StuPa. Das StuPa kann durch Beschluss Kommissionen einsetzen und auflösen. Nach dem Einsetzen einer Kommission wird sie vom StuPa durch Listenwahl gemäß § 6 Absatz 8 gewählt. Das Präsidium lädt die gewählten Kommissionen daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des StuPa oder durch ihre Auflösung.
- (5) Näheres zur Wahl und zum Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen regelt die GO des StuPa.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Der HHA wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit. Er nimmt zum Haushaltsplan und zum Rechnungsergebnis Stellung.
- (2) Der HHA entscheidet über externe Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft in Höhe von bis zu 1.000 Euro, ausgenommen Anträge für die der Vergabeausschuss zuständig ist. Bei externen Finanzanträgen an die Studierendenschaft über mehr als 1.000 Euro gibt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung für das StuPa ab. Externe Anträge sind solche, die nicht aus den Reihen des AStA gestellt werden.
- (3) Über Finanzanträge von Beauftragungen des AStA bis zu einer Höhe von 1.000 Euro entscheidet der AStA; bei solchen mit einer Höhe von mehr als 1.000 Euro gibt der HHA eine Empfehlung für das StuPa ab.
- (4) Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben.

Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.

- (5) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats und des AStA-Vorsitzes sind beratende Mitglieder des HHA.

§ 17 Vergabeausschuss

- (1) Der VGA entscheidet über Anträge an die Studierendenschaft auf die Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen sowie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen. Der VGA entscheidet, soweit in der Beitragsordnung vorgesehen, über Anträge auf vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen. Der VGA kann Anträgen auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen nur im Einvernehmen mit dem AStA-Finanzreferat zustimmen. Die Anträge werden dem VGA in pseudonymisierter Fassung vorgelegt. Das AStA-Finanzreferat weist auf vorherige Anträge einer Person hin.
- (2) Das AStA-Finanzreferat kann Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen und Beitragserstattungen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen
- (3) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats sind beratende Mitglieder des VGA.
- (4) Die Sitzungen des VGA finden nicht-öffentlich statt. Seine Beschlüsse sind nicht-öffentlich.

§ 18 Herausgeber*innenausschuss

- (1) Der HGA wählt die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung des SSP und übt die Aufsicht über diese aus. Näheres regelt das Pressestatut.
- (2) Die Sitzungen des HGA finden nicht-öffentlich statt. Die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung sind beratende Mitglieder des HGA.

§ 19 Zentraler Wahlausschuss

- (1) Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem ZWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Neben den vom StuPa gewählten Mitgliedern können die FK und die ASV jeweils ein beratendes Mitglied sowie jeweils eine*n Stellvertreter*in in den ZWA entsenden.
- (4) Mitglieder des ZWA können nicht zum StuPa, zur ASV oder zu einer FSV kandidieren. Der ZWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl zum StuPa und den FSVs gewählt. Die Amtszeit des ZWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (5) Der ZWA kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

§ 20 Urabstimmungsausschuss

- (1) Der UAA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Urabstimmung. Er macht insbesondere die Urabstimmung und die zur Abstimmung kommenden Fragen

bekannt, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und macht es bekannt. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

- (2) Dem UAA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Mitglieder des UAA können nicht Antragssteller*in der Urabstimmung sein. Der UAA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung gewählt. Die Amtszeit des UAA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Unterabschnitt 2: AStA

§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er ist ihr ausführendes Organ und führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, des AStA-Finanzreferats, der autonomen und nicht-autonomen AStA-Referate.
- (3) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, der Richtlinien gemäß § 12 Satz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz (5) Satz 2 nehmen die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und tragen dafür die Verantwortung.
- (4) Der AStA trifft sich regelmäßig zu Plenarsitzungen (AStA-Plenum), um über Anträge an den AStA zu beschließen und um die Arbeit des AStA zu koordinieren. Die GO des AStA kann für das AStA-Plenum von § 9 abweichende Regelungen erlassen.
- (5) Die AStA-Mitglieder sind den ordentlichen und stimmberechtigten Mitgliedern des StuPa gegenüber auskunftspflichtig. Der AStA-Vorsitz, das AStA-Finanzreferat und die nicht-autonomen AStA-Referate veröffentlichen vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums können nicht Mitglieder des AStA sein.

§ 22 AStA-Vorsitz

- (1) Dem AStA-Vorsitz gehören die*den erste*n Vorsitzende*n und mindestens ein*e weitere*r Vor- sitzende*r an.
- (2) Das StuPa wählt die erste Vorsitzende durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Das StuPa wählt die weiteren AStA- Vorsitzenden einzeln durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7.
- (3) Die Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet vorzeitig gemäß § 5, durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa oder durch die Neukonstituierung des Studierendenparlaments. Endet die Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden, übt er*sie das Amt kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus. Der*die ausgeschiedene erste AStA-Vorsitzende kann auf die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 verzichten. Das StuPa kann beschließen, die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 auszuschließen. Verzichtet der*die ausgeschiedene erste AStA-Vorsitzende auf die kommissarische Amtsführung oder wird sie vom StuPa ausgeschlossen, übt der*die zweite Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus.

- (4) Die Amtszeit der weiteren Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzende*n oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum). Wenn der AStA-Vorsitz nur zwei Mitglieder hat, ist ausschließlich ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den*die weitere*n AStA- Vorsitzenden möglich.
- (5) Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er lädt zu den Sitzungen des AStA ein und bereitet sie vor. Er schlägt die Tagesordnungen zu den Sitzungen des AStA vor und leitet die Sitzungen, soweit die GO des AStA keine abweichende Regelung trifft.
- (6) Der AStA-Vorsitz regelt die Geschäftsverteilung der AStA-Mitglieder. Er kann Richtlinien erlassen für die Tätigkeit des AStA-Finanzreferats, der nicht-autonomen AStA-Referate und trägt dafür die Verantwortung.
- (7) Der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des AStA und des StuPa zu beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen sonstiger Gremien der Studierendenschaft und von weiteren Funktionsträger*innen beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann im Benehmen mit den FSB rechtswidriges Verhalten der Gremien der Fachschaften beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er im Falle des Satzes 1 das Rektorat der Universität Münster zu unterrichten.
- (8) Die Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und Funktionsträger*innen sind dem AStA-Vorsitz gegenüber auskunftspflichtig. Dem AStA-Vorsitz sind auf dessen Verlangen die Unterlagen, insbesondere sämtliche Protokolle, der Gremien und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der AStA-Vorsitz kann seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan unter seinen Mitgliedern aufteilen. Der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des AStA-Vorsitzes. Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes vertreten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bei Verhinderung oder in Auftrag gegenseitig, der Geschäftsverteilungsplan kann die Vertretung wegen Verhinderung regeln.

§ 23 AStA-Referate

- (1) Die autonomen AStA-Referate setzen sich aus bis zu drei Personen zusammen. Die nicht-autonomen AStA-Referate setzen sich aus einer oder mehreren Personen zusammen. Die Satzung kann abweichende Zusammensetzungen besonderer Referate regeln. Die Mitglieder der Referate sind die AStA-Referent*innen.
- (2) Die AStA-Referent*innen werden vom AStA-Vorsitz für ein Referat ernannt und durch das StuPa bestätigt. Ab Ernennung nehmen sie ihre Aufgaben wahr; mit Bestätigung durch das StuPa erlangen sie Stimmrecht im AStA-Plenum. Der AStA-Vorsitz kann AStA-Referent*innen entlassen.
- (3) Die Amtszeit der AStA-Referent*innen beginnt mit ihrer Ernennung. Die Amtszeit der AStA-Referent*innen endet gemäß § 5, durch Entlassung oder mit der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden. AStA-Referent*innen sind verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies vom AStA-Vorsitz gewünscht wird.

§ 24 AStA-Finanzreferat

- (1) Das AStA-Finanzreferat besteht aus bis zu zwei AStA-Finanzreferent*innen.

- (2) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem ersten AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.
- (3) Hält ein Mitglied des AStA-Finanzreferats durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann es verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung des AStA-Finanzreferats erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Scheidet der*die letzte AStA-Finanzreferent*in aus dem AStA aus, ist der AStA-Vorsitz verpflichtet ihn*sie zu beauftragen das Amt kommissarisch bis zur Ernennung einer Nachfolge weiterzuführen oder ein AStA-Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amts der*des AStA-Finanzreferent*in bis zur Ernennung einer Nachfolge zu beauftragen.

§ 25 Autonome Referate

- (1) Die autonomen Referate des AStA sind
 1. das Frauen*referat,
 2. das Lesbenreferat,
 3. das Schwulenreferat,
 4. das Referat für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende,
 5. das Fachschaftenreferat,
 6. die Promovierendenvertretung,
 7. das Referat für finanziell und kulturell benachteiligte Studierende,
 8. das Sportreferat,
 9. das Referat für Black People, Indigenous People und People of Color.
- (2) Die Fachschaftenbeauftragten, die Sportbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden vom AStA-Vorsitz als autonome AStA-Referent*innen für ihr jeweiliges autonomes Referat ernannt. Ihre Amtszeit beginnt und endet nach den Vorschriften über AStA-Referent*innen. Ihre Amtszeit endet ferner mit dem Ende ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe, der Amtszeit als Fachschaftenbeauftragte*r oder der Amtszeit als Sportbeauftragte*r. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen wird erst durch Bestätigung des StuPa wirksam.
- (3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen keine Richtlinienkompetenz zu.
- (4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmengewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der nicht-autonomen AStA-Referent*innen übersteigt.

Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen

§ 26 Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz (FK) hat folgende Aufgaben:
 1. Bei Bedarf Richtlinien für die Arbeit der Fachschaftenbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,
 2. zu Angelegenheiten der Studierendenschaft, Fachschaften, Universität und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
 3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 4. über die Vergabe der Mittel nach Absatz 7 zu beschließen,
 5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren,

6. die Fachschaftenbeauftragten zu wählen und
 7. Empfehlungen an Funktionsträger*innen oder Gremien der Studierendenschaft hinsichtlich Angelegenheiten zu beschließen, welche Fachschaften betreffen.
- (2) Die FK setzt sich aus den Fachschaften, vertreten durch die entsendeten Mitglieder der FSR zusammen. Jede Fachschaft besitzt bei Abstimmungen in der FK eine Stimme.
 - (3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftenbeauftragten in Textform mitzuteilen.
 - (4) Die FK wählt einzeln durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 bis zu vier Fachschaftenbeauftragte (FSB) für die Dauer eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftenbeauftragten neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer*ines FSB endet gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. Ein Wahlverfahren der FK gilt als geheim, sobald die FSR lediglich in Textform abstimmen können, und vorgesehen ist, dass nur den Mitgliedern der jeweiligen FSR und den FSB die Information zugänglich ist, wie der jeweilige FSR abgestimmt hat.
 - (5) Die Fachschaftenbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, sofern sie nicht bereits von einem FSR entsendet sind.
 - (6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftenbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.
 - (7) Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben selbstständig nutzen, an die Fachschaftenbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben. Ferner kann sie einem FSR in Ausnahmefällen, insbesondere nach Zuordnung weiterer Studiengänge, einen Teil dieser Mittel, welcher kleiner oder gleich des im Haushalt vorgesehenen Sockelbetrags ist, für ein Haushaltsjahr zur freien Verfügung bereitstellen.

§ 27 Fachschaftenbeauftragte

- (1) Die von der FK gewählten Fachschaftenbeauftragten (FSB) sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.
- (2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:
 1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten,
 3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Funktionsträger*innen der Studierendenschaft zu koordinieren,
 4. den Austausch der Fachschaften mit Stellen der Universität zu fördern und bei Bedarf die Arbeit der Fachschaften mit Stellen der Universität zu koordinieren,
 5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen und
 6. die Unterstützung von geeigneten Initiativen zur Gründung neuer Fachschaften bestehend aus Studierenden eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge, die sich fachlich nahestehen.

- (3) Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit aus. Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. Die FSBs sind gegenüber den Fachschaften auskunftspflichtig.
- (4) Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften nach der „Anlage Fachschaften“ nehmen die FSBs einstimmig und im Einvernehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften vor und teilen sie der FK mit. Falls der FSR einer betroffenen Fachschaft nicht konstituiert ist, entfällt die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit diesem FSR und es entsteht die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit der entsprechenden FSV, sofern diese gewählte Mitglieder aufweist. Kommt eine einvernehmliche Lösung nach Satz 1 nicht zustande, gibt die FK eine Beschlussempfehlung samt Abstimmungsergebnissen an das StuPa ab, das abschließend entscheidet.

§ 28 Die Obleuteversammlung

- (1) Die Wahl der Obleute wird in der Sportordnung geregelt.
- (2) Der AStA organisiert während der Vorlesungszeit in der Regel zweimal im Semester, jedoch mindestens einmal nach den Wahlen der Obleute, eine Obleuteversammlung (OV), zu der eine Woche vorher eingeladen wird.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der OV sind die Obleute des Breiten- und Wettkampfsports, die auch Studierende sind. Beratende Mitglieder der OV sind die Sportbeauftragten sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen der ZBE Hochschulsport Münster. Ist die Wahl der Obleute in einzelnen Bereichen noch nicht erfolgt, nehmen die vom Sportreferat eingesetzten Obleute das Stimmrecht wahr, jedoch nicht bei Wahlen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (4) Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der OV oder der Sportreferenten müssen zusätzliche Sitzungen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung entsprechend der o.a. Regelung einberufen werden.
- (5) Aufgaben der Obleuteversammlung sind insbesondere die Wahl der Sportreferenten und deren Kontrolle, die Mitwirkung beim Programm des Hochschulsports sowie Initiativen durch Anträge und Resolutionen auf dem Gebiet des Sports.

§ 29 Sportbeauftragte

- (1) Die Obleuteversammlung wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 gemäß § 6 Absatz (7) bis zu drei Sportbeauftragte. Sie sind der Obleuteversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Mindestens einmal im Jahr legen die Sportbeauftragten zusätzlich auf einer Vollversammlung der hochschulsporttreibenden Studierenden Rechenschaft ab.
- (3) Die Sportbeauftragten setzen sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen. Ferner engagiert es sich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur.
- (4) Die in der Beitragsordnung für den Studierendensport vorgesehenen Mittel sind den Sportbeauftragten bereitzustellen. Die Obleuteversammlung berät über einen Vorschlag zur Aufstellung des zugehörigen Haushaltsplans. Über die Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel entscheidet das AStA-Sportreferat zusammen mit dem AStA-Finanzreferat.
- (5) Das Studierendenparlament kann für die Regelung von Weiterem eine Sportordnung beschließen.

§ 30 Vertretungen benachteiligter Statusgruppen

- (1) Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind
 1. die Frauen* innerhalb der Studierendenschaft,
 2. die Promotionsstudierenden der Universität Münster,
 3. die finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden¹ der Universität Münster,
 4. die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster,
 5. die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster sowie
 6. die gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster.
 7. die Statusgruppe der Black People, Indigenous People and People of Color (BIPOC) innerhalb der Studierendenschaft der Universität Münster
- (2) Die Statusgruppen halten jeweils mindesten zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom AstA zu veröffentlichen ist. Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt dem AstA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AstA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz (3) wiedergegeben wird. Das vorläufige Protokoll ist dem AstA-Vorsitz zu übersenden. Die gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- (3) Die Vollversammlungen gemäß Absatz (2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 entsprechend zwei bis drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe. Die Vertreter*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin. Die Vertreter*innen sind ihrer Statusgruppe gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaft wird auf der jeweiligen Vollversammlung abgelegt.
- (4) Für die Aufwandsentschädigungen der Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden im Haushalt ausreichende Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus werden den Vertretungen benachteiligter Statusgruppen im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheiden.

§ 31 Ausländische Studierendenvertretung

- (1) Die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) vertritt die Interessen der ausländischen Studierenden an der Universität Münster.
- (2) Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte per Urnenwahl gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Die ASV wählt aus ihrer Mitte in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 einen Vorstand mit bis zu fünf Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes ist zu veröffentlichen und dem AstA-Vorsitz anzuzeigen. Der Vorstand vertritt die ASV innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft.
- (4) Der ASV werden im Haushalt für ihre Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden der ASV im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung ihr Vorstand nach Absatz (3) im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheidet.

¹ „finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen“, welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

§ 32 Zustandekommen von Urabstimmungen

- (1) Eine Urabstimmung kann zu Angelegenheiten nach § 12 Satz 2 Nummern 1 und 2 durchgeführt werden. Das StuPa lässt eine Urabstimmung durchführen
 1. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird oder
 2. auf eigenen Beschluss mit absoluter Mehrheit.
- (2) Antragsberechtigt gemäß Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die*der Antragsteller*in hat bei Antragsstellung die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe der Matrikelnummer und des Fachbereichs mit dem Antrag vorzulegen. Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Entscheidung nennen.
- (3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 33 Durchführung von Urabstimmungen

- (1) Die Urabstimmung soll zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfinden. Ist der Antragsgegenstand dringlich, legt das StuPa unverzüglich durch Beschluss einen Wahltermin, der spätestens 63 Kalendertage nach dem Einreichen des Antrags beziehungsweise des Beschlusses des StuPa ist, fest.
- (2) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa einen Urabstimmungsausschuss gemäß § 20 ein, falls die Urabstimmung nicht zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfindet. Ansonsten wird kein UAA gewählt und der ZWA nimmt die Aufgaben des UAA wahr.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie muss persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 34 Ergebnis von Urabstimmungen

Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Gremien, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Wird das Quorum der Zustimmung von 20 Prozent gemäß Satz 1 nicht erreicht, ist das Ergebnis der Urabstimmung als Appell an die Gremien zu betrachten.

§ 35 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Der AStA kann zu Vollversammlungen der Studierendenschaft (VVs) einladen. Der AStA hat unverzüglich zu einer VV einzuladen, wenn er durch Beschluss des StuPa oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird, dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt gemacht werden.

- (2) Die VV wird von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet. Über die VV führt ein vom AStA benanntes anwesendes Mitglied der Studierendenschaft Protokoll. Das Protokoll ist nach der VV vom AStA bekannt zu machen.
- (3) Die VV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 200 Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben.
- (4) Die Muster-GO in der Anlage gilt für die VV nicht. Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Vollversammlungen beschließen.

§ 36 Zeitschrift der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gibt die Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) als Zeitschrift der Studierendenschaft heraus.
- (2) Der SSP kann auch die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Die*der Verfasser*in ist zu Beiträgen im Sinne des Satzes 1 zu nennen.
- (3) Der SSP wird von einer Chefredaktion geleitet. Sie setzt sich aus bis zu zwei Chefredakteur*innen und einer*einem Geschäftsführer*in zusammen.
- (4) Näheres regelt das Pressestatut.

Abschnitt 6: Fachschaften

§ 37 Gliederung in Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften und ihre Bezeichnungen ergeben sich aus der „Anlage Fachschaften“ zu dieser Satzung.

§ 38 Aufgaben der Fachschaften

- (1) Aufgaben der Fachschaften sind:
 1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
 3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
 4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
 7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;

8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.
- (2) Die Fachschaften und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.
- (3) Die Fachschaften können sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen. Über den Beitritt der Studierendenschaft zu Vereinen und die Beteiligung der Studierendenschaft an Vereinsgründungen entscheidet der FSR, dessen Entscheidung vom StuPa bestätigt werden muss. Die FSV beauftragt eine Person aus den Reihen des FSR, die Mitgliedschaftsrechte im Namen der Studierendenschaft auszuüben.

§ 39 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Aufgaben der FSV sind:
 1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. gegebenenfalls die Fachschaftsordnung (FO) zu beschließen,
 4. den FSR zu wählen und
 5. den FSR zu kontrollieren.
- (2) Der FSV gehören in der Regel 11 Mitglieder an, falls die entsprechende Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§ 40 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.
- (2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzende Geschäftsbereiche festlegen und wählt dort die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrat*rätin) zu besetzen.
- (3) Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Absatz 2 Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.
- (4) Die FSV kann beschließen eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 8 Absatz (3) aus. § 8 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR- Vorsitzende*n. Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-Finanzrat*rätin sein.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig durch Rücktritt gemäß § 5 oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.

- (6) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien wahr.
- (7) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

§ 41 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der FSR kann zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) einladen. Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR veröffentlicht werden.
- (2) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR zu veröffentlichen.
- (3) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden Fachschaft fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Fachschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

§ 42 Finanzen der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und bei den Dozierenden der jeweiligen Fächer Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, bei denen im Wintersemester das Fach, das zur Zugehörigkeit in der Fachschaft berechtigt, bei der Universität als Erstfach geführt wird. Die Fachschaften sind über die FK in die Diskussion über die Höhe der Zuweisung einzubinden, sofern sie über reguläre Anpassungen an die Zahl der Studierenden hinaus gehen.
- (2) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrat*rätin beim AStA zu beantragen.

§ 43 Fachschaftsordnungen

- (1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO sind bekannt zu machen und treten frühestens mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie
 1. ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;
 2. die Mitglieder des Geschäftsbereichs „Finanzen der Fachschaft“ generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten Gremiums der Fachschaft beim AStA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.

- (3) Die FO kann weiterhin vorsehen und insoweit von dieser Satzung abweichen, dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlassen kann.

Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 44 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, insbesondere nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Sinne des § 55 Absatz 2 HG bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des AStA, darunter wenigstens eines Mitglieds des AStA-Vorsitzes.

§ 45 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft

- (1) Dienstvorgesetzte Stelle der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die erste AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zuregeln.

§ 46 Aufstellung des Haushaltsplans

Für die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Hochschulgesetz und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen

§ 47 Ordnungen der Studierendenschaft

- (1) Das StuPa kann folgende Ordnungen erlassen:
 1. Wahl- und Urabstimmungsordnung,
 2. Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung,
 3. Pressestatut
 4. Darlehensordnung und
 5. Sportordnung.
- (2) Das StuPa beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen der Studierendenschaft. Änderungen an den Ordnungen der Studierendenschaft sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und werden durch die Universität bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft.

§ 48 Wahl- und Urabstimmungsordnung

- (1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs sowie das Verfahren von Urabstimmungen.
- (2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere
 1. das Wahlsystem,
 2. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
 3. die Tätigkeit des ZWA,
 4. das Verfahren der Wahlbewerbung,

5. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
 6. die Durchführung der Wahl,
 7. die Wahlauswertung,
 8. die Wahlprüfung und
 9. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere
1. das Abstimmungssystem,
 2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,
 3. die Tätigkeit des UAA,
 4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
 5. die Durchführung der Urabstimmung,
 6. die Auswertung der Urabstimmung,
 7. die Prüfung der Urabstimmung und
 8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.
- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.

§ 49 Beitragsordnung

Die Ordnung über die Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft (Beitragsordnung) regelt nach Maßgabe dieser Satzung

1. die Beitragspflicht,
2. die Erhebung der Beiträge,
3. die Höhe der Beiträge,
4. gegebenenfalls die Zweckbindung von Anteilen der Beiträge und
5. die vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen, insbesondere aufgrund sozialer Härtefälle, sowie das Erstattungsverfahren.

§ 50 Pressestatut

Das Pressestatut regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation und die Arbeit des SSP sowie das Zusammenwirken von SSP und HGA. Es regelt insbesondere

1. die Zusammensetzung der Redaktion und Wahl der Chefredaktion sowie der Geschäftsführung,
2. die Mechanismen der Aufsicht des HGA über den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP und
3. das Verfahren und den Umfang der Richtlinien des HGA für den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP.

§ 51 Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

- (1) Zur Vorbereitung des Vorschlags des StuPa zur* zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Universität Münster hält der AStA rechtzeitig eine Vollversammlung der gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor von ihm zu veröffentlichen ist. Die Leitung und die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlung obliegt dem AStA. Über

die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen.

- (2) Zunächst legt die Vollversammlung gemäß Absatz (1) durch Beschluss die Anzahl der Vorschläge an das StuPa für die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest. Anschließend schlägt sie aus ihrer Mitte die entsprechende Zahl von Mitgliedern der Studierendenschaft dem StuPa als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einzeln in Personenwahl vor.
- (3) Das StuPa wählt in Personenwahl gemäß § 6 Absatz 7 aus den Vorgeschlagenen eine Person aus, die es den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Münster als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vorschlägt.

Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung setzt eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Stupa, die Genehmigung des Rektorats und die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität voraus. Die Genehmigung des Rektorats darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

§ 53 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die bisher geltende Satzung der Studierendenschaft außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträger*innen bleiben im Amt. Ihre Amtszeit endet nach Maßgabe der bisher geltenden Fassung der Satzung, in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 26. Juni 2020.
- (3) Die Ordnungen der Studierendenschaft, die Fachschaftsordnungen und die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben in Kraft soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster, frühestens jedoch zum 01.08.2019, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 2. November 2015, zuletzt geändert am 26. Juni 2020, außer Kraft

Anlage Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Altorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde
- Anglistik/Amerikanistik
- Arabistik
- Biologie
- Byzantinistik
- Chemie
- Evangelische Theologie
- Geographie/Landschaftsökologie
- Geoinformatik
- Geophysik
- Geowissenschaften
- Germanistik
- Geschichte
- Indogermanistik
- Interdisziplinäre Studien: Politik, Wirtschaft und Recht
- Islamische Theologie
- Judaistik
- Jura
- Katholische Theologie
- Klassische Philologie
- Klassische und Christliche Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kunstgeschichte
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt
- Mathematik/Informatik
- Medizin
- Musikhochschule
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft
- Niederlande
- Pädagogik
- Pharmazie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Religionswissenschaft
- Romanistik/Slavistik
- Sinologie
- Skandinavistik
- Social Anthropology
- Soziologie

- Sport
- Sprachwissenschaft
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschaftswissenschaften
- Zahnmedizin

Anlage Muster-Geschäftsordnung

§ 1 Vorbereitung von Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende*n an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Er*sie hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) Der*die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung sind der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den die*der Vorsitzende den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.

§ 2 Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. Ist er*sie nicht anwesend, leitet der*die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch Letztere*r nicht anwesend, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder ein*e Protokollant*in aus ihrer Mitte durch Personenwahl gemäß § 6 Absatz (7) der Satzung der Studierendenschaft. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§ 3 Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Mitgliedern nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§ 4 Anträge und Abstimmung

- (1) Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. Sie bedürfen der Textform und müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann einen GO-Antrag begründen. Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.
- (3) GO-Anträge sind insbesondere:

1. Schluss der Redeliste;
2. Vertagung eines Antrags oder der Sitzung;
3. Nichtbefassung eines Antrags;
4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

- (4) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
 1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 5 *Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl*

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung auf GO-Antrag, dem nicht widersprochen werden kann, sofort festgestellt. Wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, ist sie beschlussunfähig und sofort zu schließen. Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (3) Auf GO-Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 6 *Ergebnisse*

- (1) Der*die Vorsitzende leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus.
- (2) Der*die Vorsitzende bewahrt beschlossene Protokolle auf.

§ 7 *Zu dieser GO*

- (1) Die GO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei- Drittel-Mehrheit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

Clara Lindner, Aliya Cengiz, Sophie Kiko, Ronja Vollmari,
Jan Maria Kirchner, Anna Lena Krug, Julius Sommer, Henrik Rademann,
Noemi Piontek, Leon Focks, Isaak Bicks und Leonie Oechtering

Änderungsantrag zur Wahl- und Urabstimmungsordnung zur Verhinderung von Fakelisten

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge in der Wahl- und Urabstimmungsordnung folgende Änderungen vornehmen:

Füge nach § 13 Abs. 2a ein:

„Jede Wahlliste ist mit einem Namen zu bezeichnen und kann ein Kennwort (Kurzbezeichnung) bestimmen. Diese dürfen nicht geeignet sein, über ein Universitätsgremium oder über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden Hochschulgruppe zu täuschen oder eine Verwechslung hervorzurufen.“

Weiterhin: Ändere § 13 Abs. 9:

Streiche: „(9) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Absatz 8 trifft der*die Wahlleiter*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.“

Ersetze dies stattdessen durch: „(9) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Absatz 8 trifft der Zentrale Wahlausschuss. Eine Überprüfung der Entscheidung ist nur im Wahlprüfungsverfahren möglich.“



Zur Begründung:

In der Vergangenheit sind nach der Abschaffung der Drei-Prozent-Hürde verschiedenste Listen angetreten, deren Legitimität fragwürdig war. Diese waren unter anderem dazu ausgelegt, Wähler*innen zu täuschen und den eingetragenen/etablierten Listen abzuwerben. Während die LSI oder die GIL keinerlei politischen Willen zeigten, sondern sich anderen Fraktionen anschlossen, hat sogar im letzten Jahr die Liste „Students for Future“ die Namensrechte der gleichnamigen Fridays for Future Hochschulgruppe verletzt. Der Zentrale Wahlausschuss ist bei einer solchen Fakeliste machtlos, da ihm die Wahl- und Urabstimmungsordnung (WUO) keinerlei Spielraum für eine Abweisung der Wahlbewerbung gibt. Die WUO sieht lediglich eine formelle Prüfung vor (Liegen alle Unterschriften vor? Studiert XY wirklich an der Universität Münster?), keine materielle.

Unser Ziel ist es, vor der nächsten Wahl diese kleinen Paragraphen zu ändern. Uns ist bewusst, dass die WUO in diesem Zusammenhang intensiver und länger bearbeitet werden muss. Dennoch möchten wir für die nächste Wahl eine Sicherheit haben, uns nicht mit Fakelisten rumschlagen zu müssen.

§ 54 Absatz 1 Satz 3 HG NRW legt fest, dass das StuPa in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt wird. Unmittelbarkeit bedeutet u. a., dass klar ersichtlich sein muss, wer sich um welches Mandat bewirbt. Dieser Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl kann analog auch auf die Listennamen übertragen werden. Es muss ersichtlich sein, welche Liste dort antritt und ob es eine tatsächliche Verbindung zu dem Namen gibt, den sie sich gibt. Sollte dort bewusst getäuscht werden, werden die Wähler*innen bei der Auswahl ihrer Wahl aktiv in die Irre geführt. Aufgrund der niedrigen Wahlbeteiligung ist davon auszugehen, dass sich der Großteil der Studierenden nicht intensiv genug mit den Tiefen der Hochschulpolitik beschäftigt, um die Täuschung bei Namensübernahmen auf Anhieb zu erkennen. Durch die Änderungen in der WUO kann der ZWA hier nun intervenieren, sodass eine betroffene Liste gem. § 13 Abs. 8 WUO noch innerhalb der Frist Änderungen vornehmen kann.

Des Weiteren bedeutet die Änderung der WUO auch eine Aufwertung des Grundsatzes der Wahlfreiheit. Eine Freiheit bei der Auswahl haben die Wähler*innen nur dann, wenn ihnen klar ersichtlich ist, zwischen welchen Listen und Kandidat*innen sie wählen können. Mit einer bewussten Täuschung der Listen durch



Verwendung von nicht zu ihnen gehörigen Namen wird bewusst damit gespielt, die Freiheit insofern einzuschränken, dass es nur mit aufwendiger Recherche möglich ist, die tatsächlichen Gegebenheiten bei einer Täuschung herauszubekommen. Diese Ressourcen sind nicht für jeden Menschen, der zwar wählen möchte, aber sich nicht übermäßig für Hochschulpolitik interessiert, verfügbar. Dadurch haben nur diejenigen Wähler*innen eine tatsächlich freie Auswahl, die bereits so privilegiert sind, sich mit der Hochschulpolitik zu beschäftigen. Diesem Problem wirkt die Änderung der WUO entgegen.

Die Änderung der WUO ist zwar sehr kurzfristig vor den nächsten Wahlen des StuPas angesetzt, trotzdem handelt es sich um eine notwendige und sinnvolle Änderung, die sich als effektiv beweisen könnte. Fakelisten wird so ein Riegel vorgeschoben und die in § 54 Absatz 1 Satz 3 HG NRW festgelegten Wahlrechtsgrundsätze rechtfertigen diese Änderung. Durch die geschilderte Änderung wird die Wähler*innentäuschung jetzt und zukünftig beendet, deshalb bitten wir euch um eure Unterstützung.

Demokratische Grüße

Alexandra Michels, Deborah Aimionowane,
Isaak Bicks und Jacob Hassel für CampusGrün

Münster, 04. April 2021



Die LISTE



Die LISTE Münster – ist nicht fake

Änderungsantrag zur Verhinderung von Fakelisten

Verehrte Präsidentin Piontek,
verehrtes Parlament,
liebe Kommiliton*innen,

das Studierendenparlament möge folgende Änderung im Antragstext des Antrags
“Änderungsantrag zur Wahl- und Urabstimmungsordnung zur Verhinderung von Fakelisten”
beschließen:

Streiche: alles

Ersetze durch: Ergänze §13 Absatz 3 am Ende um folgenden Satz: “Fakelisten sind unzulässig.”

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit wahllistigen Grüßen

Lea Müller

für die Fraktion Die LISTE, die Hochschulgruppe Die LISTE Münster und die
PARTEI-Organisation Die LISTE Münster